



(Foto: Yalçın Özçelik: Vogelhäuschen am [Rahmi-Koc-Museum](#), Istanbul)
(www.yollardan.com)*

NEWSLETTER

NR. 9: SEPTEMBER 2021

AUF EINEN BLICK

| | | |
|---|-------|---|
| NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI | | Aus unserer Mandatsarbeit Wussten Sie eigentlich ...? |
| AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT (TÜRKEI) | | Politik Wirtschaftszahlen |
| GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI | | Paketgesetz zum öffentlichen Finanzwesen (Steuern, öffentliche Forderungen u.a.) Paketgesetz im Bereich Energiewirtschaft |
| RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI | | Kassationshof: Entschädigung wegen unlauteren Wett- bewerbs Verfassungsgericht zu einer Schiedseinrede |
| GESETZGEBUNG IN DEUTSCHLAND | | Gesetz gegen unseriöses Abmahnwesen |

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmazı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion und künstlerische Beratung: Antonia Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

*Foto mit freundlicher Erlaubnis des Fotografen

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

AUS UNSERER MANDATSARBEIT

Neue Mandate zur Firmengründung in der Türkei kommen nur schleppend. Dagegen häufen sich Immobilienverkäufe in der Türkei – meist aus Erbmassen – bei denen wir unsere Mandanten mithilfe unserer Rumpf Consulting in Istanbul unterstützen dürfen.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...

..., dass die Modernisierung des türkischen Rechtssystems zwar überwiegend, aber nicht alleine das Verdienst des Republikgründers Mustafa Kemal Atatürk ist? Bereits im Jahre 1839 hat der damalige osmanische Sultan eine Grundrechtscharta erlassen, die sich an die Menschenrechtserklärung der französischen Revolution anlehnte. Anschließend wurden aus Frankreich das Handelsrecht und das Strafrecht übernommen und das Departement-System der Staatsverwaltung. 1876, also nur fünf Jahre nach der deutschen Reichsverfassung von 1871, erhielt die Türkei eine hochmoderne Verfassung. Die allerdings wurde durch den Freund von Kaiser Wilhelm II., dem Sultan Abdülhamid II., bis 1908 erst einmal faktisch ausgesetzt. Der Sultan wurde durch eine Art Militärputsch der sogenannten Jungtürken abgesetzt, die Verfassung 1909 wieder neu in Kraft gesetzt und eine parlamentarische Monarchie eingesetzt. Die Revolution des Generals Mustafa Kemal, der unbestritten als fähigster und erfolgreichster osmanische General im Ersten Weltkrieg gilt, begann dann im Mai 1919 mit der Landung in Samsun. Am 29.10.1923 wurde dann die Republik ausgerufen.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Die Türkei wird wieder von Hilfen profitieren, welche die EU in einer Gesamthöhe von 14 Mrd. Euro für die Beitrittskandidaten zur Verfügung stellt. Wie üblich wird in diesem Zusammenhang gefordert, weiterhin alles zu tun, um die Aufnahmekriterien zu erfüllen.

Zunehmend in die Kritik gerät der Chef der Religionsbehörde Ali Erbaş (zu seiner Person der sehr wohlwollende [deutsche Beitrag in Wikipedia](#), kritischer, aber auch weniger inhaltsreich der [englische Wikipedia-Eintrag](#)), der sein Amt zunehmend nicht als säkulare Behörde sieht, die ursprünglich zum Schutz des laizistischen Charakters der Republik eingerichtet worden war, sondern beginnt, sich als Vorkämpfer für eine fundamentale Islamisierung von Staat und Gesellschaft zu sehen und gegen alles zu wettern, was eine moderne Gesellschaft ausmacht. Sein tatsächlicher Einfluss auf die türkische Gesellschaft wird allerdings als nicht maßgeblich eingeschätzt (vgl. die Kommentatorin [Nagehan Alçı am 8.9.2021 in Habertürk](#)). Derzeit genießt er allerdings

noch den Schutz des türkischen Präsidenten und eine türkische Justiz, die sich weniger mit seinen staats- und gesellschaftsfeindlichen Äußerungen als mit seinen Kritikern beschäftigt.

WIRTSCHAFTSZAHLEN

ENGLISH SUMMARY: US-Dollar = 8,47 TL; Euro = 10 TL (source: [finanzen.net](https://www.finanzen.net))

Während der Dollar leicht schwächer wird, hat es der Euro wieder auf knapp über 10 TL geschafft (niedrigster Stand 2021: ca. 8,4% im Februar).

GESETZGEBUNG IN DER TÜRKEI

PAKETGESETZ ZUM ÖFFENTLICHEN FINANZWESEN (STEUERN, ÖFFENTLICHE FORDERUNGEN U.A.)

ENGLISH SUMMARY: Package Law No. 7316 contains some regulations on public receivables, taxes and social security as well as on financial aids due to Corona. The corporate tax is determined to be 25% by April 2021 and 23% in 2022.

Mit Gesetz Nr. 7016 v. 15.4.2021 wurden verschiedene Änderungen im Regime der öffentlichen Forderungen vorgenommen. Dazu gehört zum Beispiel, dass Versteigerungen im Zuge der Beitreibung öffentlicher Forderungen elektronisch durchgeführt werden. Zudem sollen Teilnehmer an Ausschreibungen, die sich ohne triftigen Grund zurückziehen und dadurch das Scheitern der Ausschreibung verursachen, für dadurch entstehende Schäden aufkommen.

Zu den wichtigsten Änderungen gehört die Anhebung der Körperschaftsteuer für 2021 auf 25%, gültig ab 1.4.2021. In 2022 soll sie dann wieder auf 23% sinken.

Das Gesetz enthält auch Regelungen zu Corona-Hilfen, insbesondere für Arbeitslose aus dem Bereich Gastronomie und Nahrungsmittelindustrie (Quelle: [Große Nationalversammlung](#)).

PAKETGESETZ IM BEREICH ENERGIEWIRTSCHAFT

Mit Gesetz Nr. 7318 v. 29.4.2021 wurden einige Änderungen z.B. im Ölmarktgesetz (Gesetz Nr. 5015, 2003) und im Flüssiggas-Gesetz (Gesetz Nr. 5307, 2005) vorgenommen, die spekulativen Ölhandel bzw. Flüssiggashandel zwischen Großhändlern unterbinden soll. Verschärft wurden auch die Regeln zur Lizenzverteilung (Quelle: [Amtsblatt](#)).

RECHTSPRECHUNG IN DER TÜRKEI

KASSATIONSHOF: ENTSCHÄDIGUNG BEI UNLAUTEREM WETTBEWERB

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Court of Cassation has ruled in a unfair competition case that once a corporate entity with a mostly regional market position, who alleges having suffered damages and injuries due to the public dissemination of a former business partner as to the reasons why he was to cease cooperation, must submit concrete evidence as to the damages suffered. The Court deemed insufficient the allegation that the Claimant was forced to provide supply from another region.

Der 11. Zivilsenat des Kassationshof hatte am 22.3.2021 in einem Fall (Rechtssache 2020/2191, Entscheidung Nr. 2021/2712) über die Beweislage in einem Prozess zu entscheiden, in dem sich die Parteien beschuldigten, am Markt „verleumdet“ worden zu sein. Im Wesentlichen ging es um öffentliche Äußerungen über die Gründe der Beendigung einer Zusammenarbeit. So können solche Äußerungen durchaus den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs (Art. 54 f. türk. HGB) erfüllen. Allerdings muss der Geschädigte den Schaden auch konkret nachweisen und beziffern. Kann ein Schaden nachgewiesen, aber nicht genau beziffert werden, kann das Gericht gem. Art. 50 Abs. 2 OGB im Rahmen des eigenen Beurteilungsspielraums eine Schätzung vornehmen (Quelle: [Kazanci](#)).

VERFASSUNGSGERICHT ZU EINER SCHIEDSEINREDE

ENGLISH SUMMARY: The Turkish Constitutional Court of Cassation has ruled in a application of a transportation insurance that the state courts have a broad margin of appreciation and discretion when interpreting statute law and other provisions. In the case at hand, the courts of commerce had convicted a transportation company to restitute the insurance an amount that the insurance had paid to the sender of goods which arrived at their destination with some relevant damages. The insurance sued the transportation company. The objection of arbitration was rejected. However, on application for cassation to the Court of Cassation, the Court ruled that the state courts had no jurisdiction. At the end of two further instances, the insurance challenged the final judgment of the Court of Cassation at the Constitutional Court for breach of the right of property which was dismissed.

Mit Urteil v. 8.6.2021 in der Beschwerdesache Nr. 2018/5832 hatte sich das Verfassungsgericht mit der Frage zu befassen, ob die Erklärung der Unzuständigkeit wegen einer Schiedseinrede eine Eigentumsverletzung darstellt, wenn am Ende die Vollstreckung ins Leere geht.

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um eine Versicherung, die einen Transport von Stahl aus der Türkei nach England versichert hatte. Der Stahl kam teilweise mit so starken Rostschäden in England an, dass Teile davon unbrauchbar waren. Transporteur war ein deutsches Unternehmen. Die Versicherung zahlte den Versicherungsschaden an den türkischen Versender. Sie machte dann von ihrem Rückgriffsrecht auf den Spediteur, die deutsche Firma, Gebrauch, leitete ein vorläufiges Vollstreckungsverfahren ein und pfändete ein Schiff. Das deutsche Unternehmen erhob Einspruch gegen den Zahlungsbefehl. Gegen den Einspruch, der von Rechts wegen erst einmal zur Aussetzung der Zwangsvollstreckung führte, klagte die Versicherung auf „Aufhebung“ des Einspruchs, womit das ordentliche zivilgerichtliche Verfahren vor der Kammer für Seehandelsachen in Istanbul eingeleitet wurde. Das Gericht verwarf die Schiedseinrede des deutschen Unternehmens und verurteilte das deutsche Unternehmen zur Zahlung. Auf die Revision der deutschen Spedition hob der Kassationshof das Urteil auf mit der Begründung, das Seehandelsgericht habe der Schiedseinrede folgen und die Klage abweisen müssen. Die Klage stütze sich nicht auf einen Chartervertrag, sondern auf das Konossement, aus dem die Versicherung nach Abtretung durch den Versender dessen Ansprüche geltend mache. Das aber enthalte eine auf London verweisende Schiedsklausel, die hier anzuwenden sei.

Nach Aufhebung und Rückverweisung wies das Seehandelsgericht die Klage ab. Die darauf erhobene weitere Revision verwarf der Kassationshof. Hiergegen richtet sich die Verfassungsbeschwerde.

Das Verfassungsgericht verwies zunächst auf das 1. Zusatzprotokoll zur EMRK, später dann auf Art. 35 der Verfassung. Der dort geregelte Eigentumsschutz sei nicht nur als Abwehrrecht gegen den Staat formuliert, sondern verpflichte den Staat gemäß Art. 5 der Verfassung (Staatsziele, demokratischer und sozialer Rechtsstaat) auch dann, wenn er kraft Gesetzes in rein private Streitigkeiten eingreife, auch den Eigentumsschutz angemessen zu berücksichtigen.

Der Kern des Vorwurfs des Beschwerdeführers bestand darin, dass dann, wenn Pfandrechte im Spiel seien, eine spätere Verneinung der Zuständigkeit nicht auf eine Schiedseinrede gestützt werden dürfe, andernfalls liege eine Eigentumsverletzung vor. Die Beschwerdeführerin zitierte dazu eine größere Anzahl von Kassationsurteilen, die das jetzt erfolgte Urteil nicht stützen würden.

Das Verfassungsgericht hielt fest, dass es in die Beurteilungs- und Ermessensspielräume der ordentlichen Gerichte nicht eingreifen dürfe, sondern den ordentlichen Gerichten die Auslegung der anzuwendenden Vorschriften zu überlassen habe, es sei denn, die Auslegung sei offensichtlich willkürlich und untragbar. Für die Beschwerdeführerin sei zudem auch vorhersehbar gewesen, dass die Schiedsklausel, die ihr bekannt war, zur Unzuständigkeit des Gerichts führen könne, auch wenn die vorläufigen Vollstreckungsmaßnahmen erst einmal gegriffen hätten. Dass dann erst nach längerer Zeit die Einrede gegriffen habe, genüge nicht, zu einer anderen Auffassung zu

kommen, zumal die Beschwerdeführerin hierzu keine näheren Ausführungen gemacht habe.

Es ist nicht das erste Verfahren, in dem eine Schiedsklausel zum Thema in einem Verfassungsrechtsstreit thematisiert wird. Das Verfassungsgericht hat hier deutlich gemacht, dass es im schwierigen Spannungsfeld zwischen Schiedsgerichtszuständigkeit und Zuständigkeit staatlicher Gerichte möglichst keine eigenständige Rolle zu übernehmen gedenkt und die Parteien letztlich mit ihrer Entscheidung, wohin sie eine Klage zuerst richten, wenn es Schwierigkeiten bei der richtigen Beurteilung der Zuständigkeit geht, alleine lassen muss.

GESETZGEBUNG IN DEUTSCHLAND

GESETZ GEGEN UNSERIÖSES ABMAHNWESEN

ENGLISH SUMMARY: The German "admonition culture" has been canalized again in a law issued in December 2020. The most important parts enter into force in December 2021. Under German law, unfair competition by another business entity can be reprimanded by the suffering business entity. In German practice, many law offices and associations had made themselves an additional source of income by reprimanding companies for unfair competition. Courts had already brought some restrictions when the federal legislation tried to stop the misuse in 2013. In 2020 another clarification in the law has been adopted. In its essence it restricts the right to reprimand (admonition) to parties who effectively participate in the relevant market. The number of admonitions must show some proportionality as to the effective participation in the market. Beside these Parties, only associations shall have the right to issue admonitions who are accredited at the Ministry of Justice for this purpose. Further, the law grants the addressees of such admonitions some rights to recourse in case that the reprimanding party has misused its rights.

Nach einer ersten Reform im Jahre 2013, die sich gegen Inkassounternehmen, Telefonwerbung und die „Abmahnindustrie“ richteten, hat der Bundesgesetzgeber einen weiteren Schritt unternommen zu verhindern, dass das Wesen der Abmahnung durch Marktteilnehmer missbraucht wird, um Geld zu verdienen. Das neue Gesetz ist im Dezember 2020 in kraft getreten, wobei wichtige Änderungen ab Dezember 2021 wirksam werden.

Der Wettbewerber darf ab 2021 nur noch abmahnen, wenn er tatsächlich in nicht unerheblichem Maß am Marktgeschehen teilnimmt, also unmittelbar durch eine unlautere Handlung betroffen ist. Zudem muss die Zahl der Abmahnung in einer gesunden Relation zur eigenen Marktteilnahme stehen.

Nicht ausgeschlossen bleibt die Abmahnung durch einen Interessenverband, der aber beim Justizministerium registriert, also eine Legitimation als Sittenwächter am Markt nachgewiesen haben muss.

Stärker geschützt werden auch die Abgemahnten. Wer glaubt, unberechtigt abgemahnt worden zu sein und sich mit anwaltlicher Hilfe dagegen wehrt, kann die Anwaltskosten vom Abmahner ersetzt verlangen. Dieser wiederum darf einwenden, dass er die fehlende Berechtigung nicht habe erkennen können. Der Abgemahnte kann nicht mehr erstattet verlangen, als der Abmahnende selbst gefordert hat.

Das Gesetz schreibt jetzt auch vor, was eine Abmahnung zu beinhalten hat, wenn sie wirksam sein soll. Es gibt jetzt auch Beschränkungen für die Bemessung der Vertragsstrafen.

Wichtig ist schließlich auch die Einschränkung des „fliegenden Gerichtsstands“. Die Auswahl des Abmahnenden beschränkt sich auf den Gerichtsstand am Sitz des Abgemahnten.